

Berliner Volks-Zeitung

mit täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung und
farbig illustriertem Witzblatt ULK

Erscheint täglich zweimal, Sonntags nur morgens. Montags nur abends.
Abonnementspreis für (in Berlin) 20 Pf. wöchentlich bzw. 85 Pf. monatlich, frei ins Haus, vierteljährlich 2.25, halbjährlich 4.50, jährlich 8.50.
Kleine Anzeigen: das Wort 5 Pf., jedes fette Wort 15 Pf.
Redaktion und Haupt-Expeditoren: S.W. Jermolowitsch, Strasse 40/42.
Tel. Amt 1, Nr. 10181-10184.
Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin W.

Verleger: Rudolf Mosse, Berlin S.W.
Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin S.W.

Das Marokko-Kongo-Abkommen unterzeichnet.

Das Kongo-Abkommen. — Die falsche offiziöse Karte. — Die Freude in Frankreich.

Nun ist auch der letzte Schritt gezeichnet und unter Marokkoshirmen ist unterschrieben und unterlegt. Das offiziöse Telegrammbureau teilte gestern mit:

Heute um 5 Uhr fand im Vorderzimmer Amt die Unterzeichnung des Marokko-Kongo-Abkommens statt. Das für die französische Regierung bestimmte Vertrags Exemplar wird heute abend nach Paris abgehen, und nach seinem Eintreffen daselbst werden die beiden Regierungen die gleichzeitige Veröffentlichung veranlassen.

Der Reichszentraler empfing gestern abend nach der Unterzeichnung des deutsch-französischen Marokko-Kongo-Abkommens den französischen Botschafter Gandon.

Das deutsche Volk muß nun die Suppe auslöffeln, die ihm unfähiges Bureaukratenamt eingebrockt hat. Möge es an seinem Teile dazu beitragen, daß dies die letzte Uebertragung ist, die ihm die Herren v. Bethmann Hollweg und v. Kiderlen bereiten. Der Tag der Vergeltung ist nicht mehr fern.

Die „vollwertige“ Kompensation.

Jetzt wird auch der Inhalt des Kongoabkommens, von dem in der gestrigen Nacht nur eine kurze Skizze veröffentlicht wurde, offiziös mitgeteilt, das System des Anprezens

und Bemäntelns, wie es beim Marokkovertrag beliebt wurde, macht sich auch hier wieder, wenn auch im geringen Umfang, bemerkbar. Die „Nordde. Allg. Ztg.“ beschränkt sich darauf, die nackten Tatsachen mitzuteilen. Die offiziöse Rundgebung lautet:

In Ergänzung des mit Frankreich über Marokko nunmehr abgeschlossenen Abkommens und als Kompensation für die unter französisch in Marokko zugefallenen Gebiete teilt Frankreich im französischen Kongo folgendes Gebiet an und ab.

Die Grenzen.

Das neue Gebiet geht aus vom Atlantischen Ozean am östlichen Ufer der Bai von Momba; die Grenze verläuft dann nördwärts auf deren östlicher Seite nach der Mündung des Waffiole und von dort nordwärts nach Spanisch-Guinea umbiegend; sie schneidet den Äquator bei seiner Vereinigung mit dem Bida, folgt diesem bis zum französisch bleibenden Niabimao und dann weiter gegen Osten bis zur Vereinigung des Njoto und des Sangha, im Norden des Orts Wesso. Südlich dieser französisch bleibenden Stadt, und zwar mindestens 6 und höchstens 12 Kilometer von ihr entfernt, verläuft die Grenze den Sangha, bis zu seiner Vereinigung mit dem Kofiba. Sie folgt nun diesem und weiter dem Kofiba abwärts bis zum rechten Ufer des Kongo. Von hier ab bis zur Mündung des Sangha bildet der

Kongo die Grenze, die 6 bis 12 Kilometer betragen wird. Dann folgt die Grenze dem Laufe des Sangha abwärts bis zum Einfluß des Kofiba-Quellbaches, den sie bis Betongo begleitet. Von diesem Orte verläuft die Grenze in ungefähr gerader Richtung von Süden nach Norden bis Vera Njoto und biegt dann in der Richtung auf den Zusammenfluß des Bobinga und des Bobas ab, um dem letzteren folgend abwärts bis zum Ubangi, nördlich von Wogumba. Weiter bildet nun der Ubangi die Grenze auf eine Länge von mindestens 6 und höchstens 12 Kilometer; die Grenze legt sich in nordwestlicher Richtung fort, erreicht den Bama an einer noch zu bestimmenden Stelle westlich von seiner Vereinigung mit dem Mbi. Die Grenze geht dann den Bama abwärts bis zum Olt-Bogone, den sie ungefähr am 8. Parallelkreise in der Höhe von Olt trifft. Derselbe folgt sie von hier ab nach Norden bis zu seiner Vereinigung mit dem Schari.

Andererseits teilt Frankreich an Frankreich das zwischen dem Schari im Osten und dem Konge im Westen gelegene Stück Kameruns ab nördlich der jetzigen französischen Besitzungen.

Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden des Abkommens begibt sich eine technische Kommission an Ort und Stelle, um die Grenze den vorgenannten Abmachungen entsprechend festzulegen. Epäntiens 12 Monate nach Beendigung der Arbeiten dieser Kommission soll die Vermessung der Grenzen vorgenommen werden.

Der vereinbarte Gebietsaustausch erfolgt auf Grund der

im Moment des Vertragsabschlusses

bestehenden Verhältnisse. Es gilt dies besonders auch für die vorhandenen Kongopostämter, bezüglich deren andererseits die beiden Regierungen wechselseitig alle Rechte erwerben, die sich aus den Konventionen ergeben. Es versteht sich von selbst, daß die Gesellschaften unter die Staatshoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit desjenigen Staates treten, dem das französische Gebiet durch den Vertrag zufällt.

Beide Regierungen räumen sich unter bestimmten Modalitäten das Recht ein, ihre Eisenbahnen gegenseitig durch das Gebiet des anderen zu verlaufen. Für Deutschland hat dies die besondere Bedeutung, daß die ehemaligen Kamerunbahnen nach dem Ubangi durchgeführt werden können.

Deutschereits ist die pachweise Ueberlassung keiner Komplexen an die französische Regierung längs des Benué, des Mayo Kébi und weiter nach dem Konge hin vorgelegen, um letztere die Errichtung einer Stapfstation zu ermöglichen. Auch wurde die deutsche Regierung der französischen Regierung keine Hindernisse in den Weg legen, falls sie in Zukunft zwischen dem Benué und dem Konge landwärts oder nördlich des Mayo Kébi eine Eisenbahn oder Landstraße sollte anlegen wollen, so der sich jedoch die deutsche Regierung die Mitwirkung vorbehält.

In Artikel XI klären sich die Regierungen gegenseitig den Durchgang durch ihre Gebiete zu für den Fall der Einstellung der Schifffahrt auf dem Kongo und dem Ubangi.

Beide Regierungen erneuern ausdrücklich die in der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 enthaltene Zustimmung über

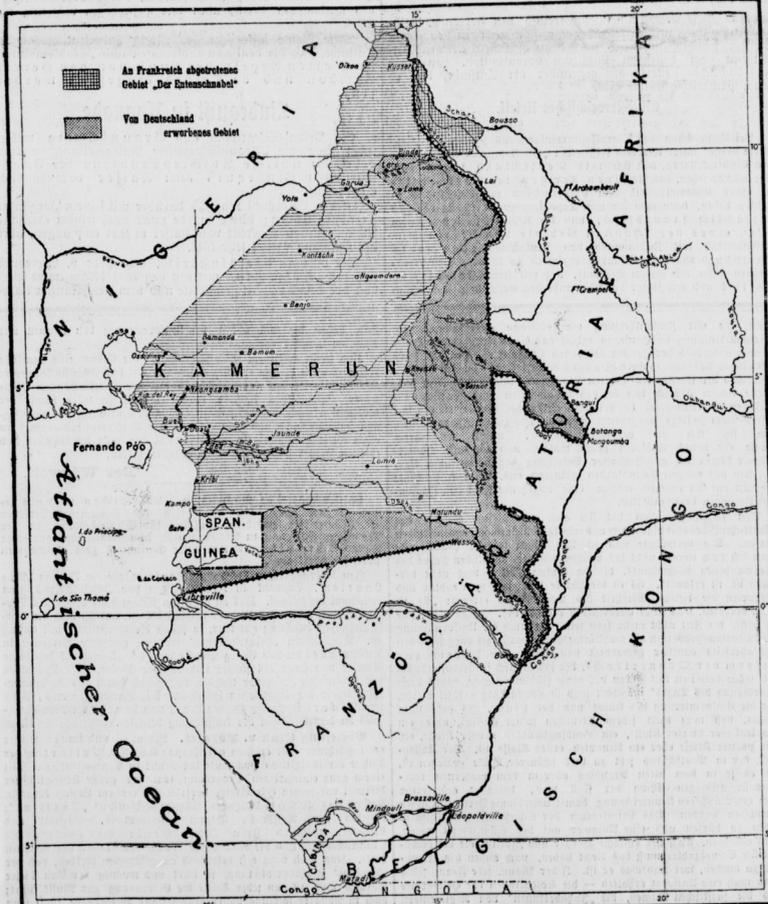
Handels- und Schifffahrtsfreiheit

auf dem Kongo und seinen Nebenflüssen sowie auf den Nebenflüssen des Njiger. Dagegen wird eine dementsprechende argenteilige Abgabefreiheit für den Transitverkehr durch die an den genannten Abgaben gelegenen Durchschneidungspunkten vorbehalten. Nähere Bestimmungen über den Durchschneidungspunkten vorbehalten. Es sind noch besondere auf Gegenseitigkeit beruhende Bestimmungen über wechselseitige Truppendurchmärsche getroffen.

Es ist zum Schluß noch der Fall vorgelegen, daß die territorialen Verhältnisse des in der Berliner Kongopakte festgelegten Kongobereichs in der Zukunft verändert werden könnten. Die beiden Regierungen werden in diesem Falle jeweils miteinander wie mit den übrigen Signatarmächten der Kongopakte ins Benehmen treten.

Im unteren Teilern ein augenfälliges Bild von den territorialen Erweiterungen und Abtretungen im Kongogebiet und in Kamerun zu geben, bringen wir hier eine den tatsächlichen Verhältnissen nach Möglichkeit entsprechende Karte. Die Offizialen arbeiten nämlich nicht nur mit dem Ubangi, sondern auch mit dem Kofiba, die ein ganz falsches Bild geben. Eine solche Karte wurde z. B. gestern von einem freiwillig-offiziösen Blatte keinen Namen vorgelegt. Diese Karte sollte den Eindruck erwecken, als ob wir von Frankreich ein riesiges und sehr schön abgerundetes Gebiet erhalten hätten. Zwischen den beiden „Zwischen“, die zum Ubangi und zum Kongo im Westen führen, ist die Stellung nach den Franzosen nur noch ein ganz schmaler Streifen längs des Ubangi verblieben, an der Ostgrenze Kameruns geht der deutsche Gebietszuwachs in prachtvoller gerader Linie von der äthiopischen Gde des nun abgetretenen Gitenidnabels bis nach Bangui hinab, und während nach den bisherigen Angaben Wesso — an der Südküste Kameruns — schon a h e s c h a l b des deutschen Gebietes liegen soll, ist es auf der offiziellen Karte südwärts noch von gewaltigen deutschen Landfrieden umrahmt.

Wir veröffentlichen hier eine Karte, die nach einer Skizze der „Deutschen Kolonialzeitung“ hergeleitet ist, und von der



schenden Presse sehr zurückgewiesen. So erklärt das Organ des Bundes der Landwirte die offizielle Präsentation...

Schluss der ersten Lesung.

Die Reichsüberwachungscommission hat die Angelegenheit der Reichsüberwachungscommission...

Ueber die freiwillige Versicherung.

Ein neuer Entwurf einer freiwilligen Versicherung...

Diplomatisches Kasperle-Theater.

Das Dresden wird uns geschrieben: Eine Haupt- und Staatsaktion wegen eines Kasperle-Theaters...

Das Festen der Melodie. Die Vorbildung rein als solche vermag...

Wolfskavalerie. Die künftige Generalintendantur teilt...

Verordnungen können wieder befristet werden...

Das künftige Lebensjahr vollendet hier am 7. November...

Theaterchronik. In dem Reichs Manns Drama...

Die neuen preussischen Steuererträge...

Das Eisenbahnunglück bei Niedergörsdorf.

Das Urteil.

Das Marokko-Abkommen in der französischen Kammer.

Der Brand von Hankau.

Italienische Befestigung der türkischen Erfolge.

105 Italiener in Homs gefallen.

aus lässliche Beleidigt worden sei. Katalisch haben russische...

Das Eisenbahnunglück bei Niedergörsdorf.

Das Urteil.

Gestern in der vierten Nachmittagsstunde verhandelte der Vorsteher...

Italienische Befestigung der türkischen Erfolge.

(Privat-Telegramm)

Der Korrespondent des „Messagero“ in Tripolis bestätigt...

105 Italiener in Homs gefallen.

Ein Protektoren wegen der italienischen Grenzkritiken.

Der Ministerrat hat heute nach Anhörung des Reichskaisers...

Abraham Bei von den Türken erschossen?

Der Sohn des Hossain Pascha, Abraham Bei, der als...

„Der beste Beweis.“

Die Agencia Stefani veröffentlicht den Armeebefehl...

Christlichsozialen sowie der Reichsnationalliberalen...

Das Marokko-Abkommen in der französischen Kammer.

(Telegraphischer Bericht)

Der Gelegenheitsbericht betreffend die Billigung des deutsch-französischen...

Der Brand von Hankau.

(Telegraphische Depesche)

Das Reutersche Bureau meldet aus Hankau vom 2. November...

Kämpfe in Schanghai.

Am frühen Morgen fand ein Gefecht an dem Kianguan...

Das „Fort Chabrol“ in Lodz.

(Telegraphisches Korrespondenten)

Die Belagerung der drei Verbroder, die sich in Loda...

Die Belagerung der drei Verbroder, die sich in Loda...

Die Belagerung der drei Verbroder, die sich in Loda...

Die Belagerung der drei Verbroder, die sich in Loda...

Die Belagerung der drei Verbroder, die sich in Loda...

Die Belagerung der drei Verbroder, die sich in Loda...

Die Belagerung der drei Verbroder, die sich in Loda...

Die Belagerung der drei Verbroder, die sich in Loda...

Die Belagerung der drei Verbroder, die sich in Loda...

Die Belagerung der drei Verbroder, die sich in Loda...

Die Belagerung der drei Verbroder, die sich in Loda...

